

Satzung

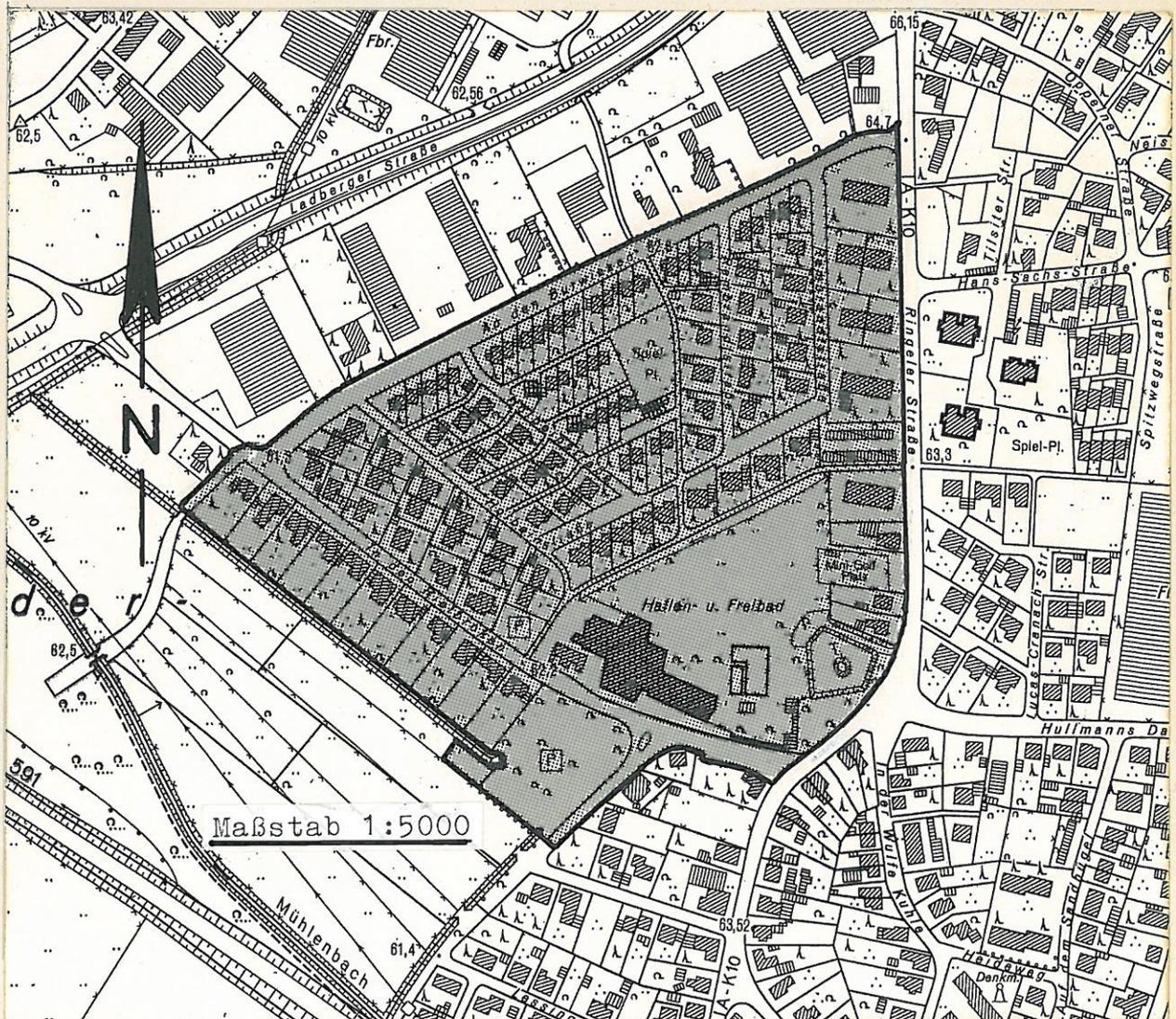
über den Erlaß einer örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.28 "An der Badeanstalt" der Stadt Lengerich (Westf.)

Der Rat der Stadt Lengerich hat am 16.07.1991 gemäß § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.1990 (GV NW S. 926 und 927) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 "An der Badeanstalt" der Stadt Lengerich.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt M 1 : 5000 eindeutig gekennzeichnet.



§ 2 Höhenlage

Die Sockelhöhe, gemessen von Oberkante Erschließungsfläche bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, darf das Maß von 0,50 m i.M. nicht überschreiten.

§ 3 Außenwandflächen

- a) Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind in sichtbarem Verblendmauerwerk auszuführen. Für Teilflächen (max. 15 v.H. je Gebäude) sind andere Materialien zulässig.
- b) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO und Garagen gemäß § 12 (1) BauNVO sind im Material dem Hauptbaukörper anzupassen.

§ 4 Dächer

- a) Die Dachneigungen und Hauptfirstrichtungen sind dem Gestaltungsplan zu entnehmen.
- b) Sattel- und Walmdächer sind mit der Neigung auszuführen, wie sie im Plan ausgewiesen sind. Wenn keine Eintragung erfolgte, hat sich die Dachneigung der Nachbarbebauung anzupassen.
- c) Eingeschossige Anbauten sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO und Garagen mit Ausnahme von Gemeinschaftsgaragen gemäß § 12 (1) BauNVO sind von den Festsetzungen über Dachform, Hauptfirstrichtung und Dachneigung nicht betroffen.
- d) Gemeinschaftsgaragen gemäß § 12 (1) BauNVO sind mit einem Flachdach zu erstellen.
- e) Als Dacheindeckung sind dunkel getönte Ziegel oder Betondachsteine zulässig.
- f) Der Sparrenanschnittpunkt (Drempelhöhe = Schnittpunkt Oberkante Dachhaut mit Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes) darf das Maß von 0,75 m, gemessen von Oberkante fertiger Fußboden oberstes Vollgeschoß, nicht überschreiten.
- g) Dachgauben sind nur auf Dächern zulässig, die eine Mindestneigung von 30° haben. Dachgauben und -einschnitte müßten einen Abstand von mind. 2,50 m von den Giebelgesimsen einhalten.

§ 5 Einfriedigung

Als Grundstückseinfriedigungen mit Ausnahme im Bereich der mehrgeschossigen Bebauung an der "Ringeler Straße" entlang der Erschließungsflächen sind lebende Hecken oder Holzzäune bis max. 0,80 m bzw. Begrenzungsmauern bis max. 0,50 m, gemessen von Oberkante Erschließungsfläche, zulässig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Gestaltungsplan dieser Satzung liegt in den Verwaltungsräumen, Zimmer 506, der Stadtverwaltung Lengerich zu jedermanns Einsicht aus.

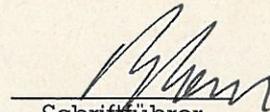
Lengerich, den 16.07.1991



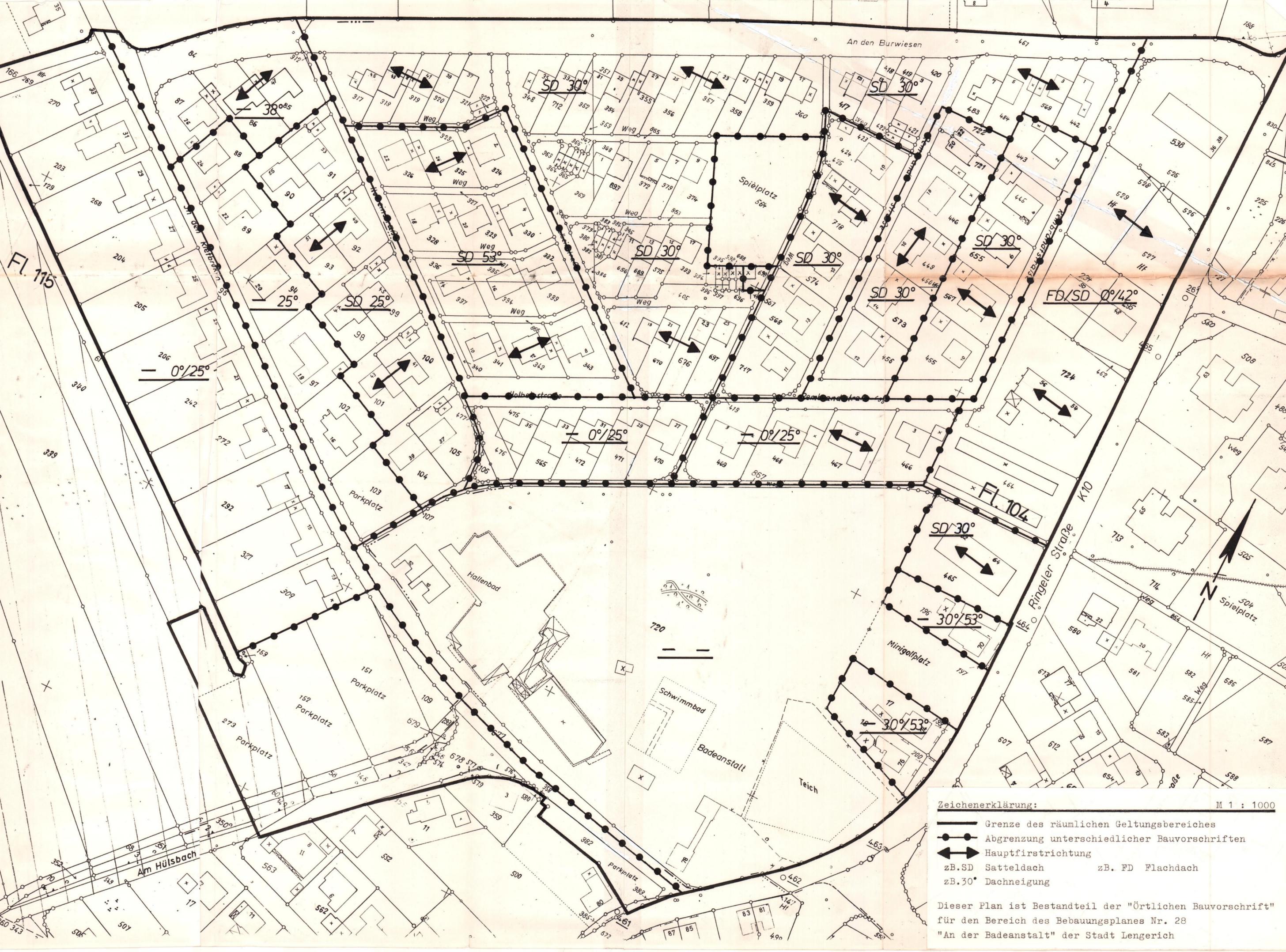
Bürgermeister



Ratsmitglied



Schriefführer



Zeichenerklärung: M 1 : 1000

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauvorschriften
- ↔ Hauptfirstrichtung
- z.B. SD Satteldach z.B. FD Flachdach
- z.B. 30° Dachneigung

Dieser Plan ist Bestandteil der "örtlichen Bauvorschrift" für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 "An der Badeanstalt" der Stadt Lengerich